



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) für eine Vorabkontrolle des internen Mobilitätsverfahrens der ERCEA für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete

Brüssel, den 3. Dezember 2012 (Fall 2012-0870)

1. Verfahren

Am 10. Oktober 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (**ERCEA**) zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit interner Mobilität.

Am 23. Oktober 2012 wurden Fragen gestellt, die die ERCEA am 29. Oktober 2012 beantwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 16. November 2012 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 26. November 2012 ein.

2. Sachverhalt

In der vorliegenden Stellungnahme geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem internen Mobilitätsverfahren der ERCEA, die die Bewertung von Lebensläufen, der Berufserfahrung und von anderen personenbezogenen Informationen von Bewerbern um eine andere Stelle innerhalb der ERCEA umfasst. Als interne Mobilität wird jeder klare Wechsel des Arbeitsplatzes durch Stelleninhaber *innerhalb der gleichen Beschäftigungskategorie*¹ bezeichnet, da das hier zu prüfende Verfahren Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete² betrifft.

Die **Zweckbestimmung** des Verfahrens besteht darin, die Auswahl von Bediensteten für neu geschaffene oder frei gewordene Stellen in der ERCEA zu erleichtern und die Laufbahntwicklung durch neue Möglichkeiten für ERCEA-Bedienstete zu verbessern, gleichzeitig aber die Ressourcen der ERCEA optimal einzusetzen.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich nur mit der *freiwilligen Mobilität*, bei der zunächst im Intranet der ERCEA eine Stellenausschreibung veröffentlicht wird, dann eine Auswahlphase unter Federführung des Personalreferats erfolgt (mit Erstellung einer Liste infrage kommender Bewerber), anschließend ein Gespräch mit dem betreffenden Referatsleiter (das mit einer Bewertung endet) stattfindet und schließlich, falls kein passender Bewerber gefunden wurde, ein externes Auswahlverfahren anläuft.

Grundsätzlich gilt dieses Verfahren auch bei *Mobilität im Interesse des Dienstes* (ohne vorherige Veröffentlichung einer Stellenausschreibung im Intranet der ERCEA), doch gelten für diese Situationen gemäß Anhang III der Mobilitätsleitlinien der ERCEA bei der

¹ Punkt 2 der Mobilitätsleitlinien der ERCEA, angenommen am 18. Oktober 2011 (ARES (2011)1107841).

² Die Mobilität zwischen Funktionsgruppen oder zwischen Personalkategorien fällt nicht unter dieses Verfahren.

Verarbeitung Verfahren, die bereits in Stellungnahmen des EDSB zu anderen Fällen³ behandelt wurden und daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind.

Die Verarbeitung ist automatisiert.

Betroffene Personen sind Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete (dem Statut unterliegende Mitarbeiter der ERCEA).

Beim internen Mobilitätsverfahren der ERCEA werden **folgende Daten verarbeitet**: Identifizierungsdaten (Name, Personalnummer, Geburtsdatum), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Anschrift des Büros, Privatadresse), Daten, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Person den Auswahlkriterien der Stellenausschreibung entspricht (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, letzter Laufbahnentwicklungsbericht, sofern dieser vom Leiter des einstellenden Referats verlangt wird). Die ERCEA hat bestätigt, dass keine Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sofern sie nicht von der betroffenen Person selbst eingereicht werden (z. B. bei einem Antrag eines Bediensteten aus Krankheitsgründen).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates⁴;
- Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 5 sowie Erwägungsgrund 2 der Kommissionsentscheidung K(2008) 5694 endgültig⁵;
- Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 des Statuts⁶ sowie
- Mobilitätsleitlinien der ERCEA⁷.

Die **Empfänger** der beim internen Mobilitätsverfahren der ERCEA verarbeiteten Daten sind:

- Bewerbungen: Führungskräfte (Direktor, Referats-/Abteilungsleiter), sonstige an den Gesprächen beteiligte Bedienstete;
- Europäische Kommission im Hinblick auf Migrationsdaten nach der Auswahl (Stellenbezeichnung, Stellenbeschreibung, Ziele und an der Mobilität beteiligte Referate) zwecks Aktualisierung von Sysper2;
- sonstige Organe und Einrichtungen der EU im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts (Aufsichtsbehörden, Rechnungsprüfer, Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), Ärztlicher Dienst, Gestionnaire de Congés).

³ Mobilität im Interesse des Dienstes tritt vorwiegend bei *Umorganisation und Umsetzung* sowie *auf Ersuchen des Bediensteten* auf. In beiden Fällen werden die Daten im Einklang mit den Vorgaben für die Verwaltung von Personalakten verarbeitet (siehe Anhang III der Mobilitätsleitlinien der ERCEA, ARES(2011)1107841 vom 18. Oktober 2011), die im Zusammenhang mit der Stellungnahme des EDSB vom 3. November 2010 im Fall 2010-0244 geprüft wurden und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind. Dann erfolgt Mobilität im Interesse des Dienstes *auf Ersuchen der Leitung der Agentur*, wenn nämlich Daten im Einklang mit den Verfahren zur „Mitarbeiterbeurteilung“ verarbeitet werden (siehe Anhang III der Mobilitätsleitlinien der ERCEA); diese Verarbeitungen waren Gegenstand der Stellungnahme des EDSB vom 15. Dezember 2011 im Fall 2011-0955 und werden folglich in der vorliegenden Stellungnahme ebenfalls nicht behandelt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. L 11 vom 16. Januar 2003, in der dem Direktor der ERCEA die Verantwortung für das Personalmanagement übertragen wird.

⁵ Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des spezifischen Programms „Ideen“ auf dem Gebiet der Forschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

⁶ Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) Nr. 23/2005.

⁷ ARES(2011)1107841 vom 18. Oktober 2011.

Die Empfänger der Daten werden in allen E-Mails darauf hingewiesen, dass die Daten nur für Zwecke der internen Mobilität verwendet werden dürfen.

Die **betroffenen Personen werden** mithilfe einer „spezifischen Datenschutzerklärung zu interner Mobilität“⁸ **informiert**, in der sie auf andere spezifische Datenschutzerklärungen hingewiesen werden (einschließlich derjenigen zur „Auswahlphase“ und zur „Einstellungsphase und Erstellung einer Personalakte“, die beide sowohl im Intranet als auch auf der externen Website eingesehen werden können). Sind Gesundheitsdaten betroffen, wird auch auf die „spezifische Datenschutzerklärung zu Gesundheitsdaten“ verwiesen.⁹

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- Der Vertrag und „sonstige mit dem Stellenwechsel im Zusammenhang stehende Unterlagen“ werden zur Personalakte genommen, die nach Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und aller Unterhaltsberechtigten acht Jahre lang, mindestens aber 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person aufbewahrt wird (Abschnitt 12.3.7 der Aufbewahrungsliste der Kommission¹⁰);
- die Unterlagen aller Bewerber werden fünf Jahre nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt (Abschnitt 12.3.4.D der Aufbewahrungsliste der Kommission);
- interne Auswahlakten werden fünf Jahre (ab dem Datum der Veröffentlichung der freien Stelle) aufbewahrt;
- die personenbezogenen Daten von Bewerbern auf der Liste veröffentlichter Stellen und die Namen der für die einzelnen Stellen infrage kommenden Bewerber werden nach zwei Jahren aus der Akte entfernt; der Rest der Liste wird für historische/statistische Zwecke aufbewahrt.

Papierfassungen (Ausdrucke von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben, die von Referats- bzw. Abteilungsleitern für die Gespräche ausgedruckt wurden) werden unabhängig vom Ergebnis des Gesprächs am Ende der Auswahlphase vernichtet.

Rechte der betroffenen Person: Wie in den spezifischen Datenschutzerklärungen festgelegt, auf die die „spezifische Datenschutzerklärung zu interner Mobilität“ verweist, können betroffene Personen ihre Rechte gemäß Artikel 13 bis 18 der Verordnung ausüben, indem sie per E-Mail einen Antrag an eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Mailbox des Personalreferats schicken, das diesen Antrag binnen drei Monaten nach seinem Eingang zu bearbeiten hat.¹¹

Der „spezifischen Datenschutzerklärung zu interner Mobilität“ ist ferner zu entnehmen, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf Berichtigung auch im Dialog mit Vorgesetzten sowie schriftlich wahrnehmen können.

Die Meldung besagt, dass nach Abschluss der jeweiligen Stellenausschreibung im Sinne der Gleichbehandlung aller Bewerbungen das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten

⁸ Anhang III der Mobilitätsleitlinien der ERCEA.

⁹ Diese „spezifische Datenschutzerklärung zu Gesundheitsdaten“ wurde bereits in der Stellungnahme des EDSB vom 11. Februar 2011 im Fall 2009-0763 behandelt und wird daher in der vorliegenden Stellungnahme nicht näher geprüft.

¹⁰ Die Gemeinsame Kommissionsliste für die Aufbewahrung von Akten der Europäischen Kommission [SEK(2007) 970] gilt entsprechend auch für die ERCEA.

¹¹ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses des Lenkungsausschusses der ERCEA vom 21. Juni 2010 mit Durchführungsbestimmungen für den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

auf sachliche Fehler beschränkt ist. Aus den in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannten Gründen kann der Zugang zu personenbezogenen Daten eingeschränkt werden.

(...)

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem internen Mobilitätsverfahren der ERCEA stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung) dar und erfolgt durch die ERCEA im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen¹² (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung im Lichte des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt teilweise automatisiert oder die Daten sind Bestandteil einer strukturierten Datei. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b spricht von „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der hier zu prüfenden Verarbeitung die Fähigkeiten und die Effizienz der Bewerber beurteilt werden sollen, damit für eine neu geschaffene oder frei gewordene Stelle bei der ERCEA der bestmögliche Bewerber ausgewählt wird, ist diese Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Ex-post-Vorabkontrolle: Im vorliegenden Fall war die Verarbeitung von der ERCEA bereits beschlossen und umgesetzt worden, bevor die Meldung an den EDSB erging. Die Stellungnahme des EDSB sollte in der Regel vor dem Beginn jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten angefordert und abgegeben werden. Alle vom EDSB in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen sind in vollem Umfang umzusetzen.

Die Meldung des DSB ging am 10. Oktober 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt sechs Tage ausgesetzt, um von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nähere Auskünfte einzuholen; weitere zehn Tage standen für Kommentare zur Verfügung. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 26. Dezember 2012 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten unter anderem nur verarbeitet werden, wenn „*die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der*

¹² Siehe vorstehenden Abschnitt 2 „Rechtsgrundlage“.

Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird [...]“.

Grundlage für die Auswahl von Bewerbern sind Artikel 29 Absatz 1 des Statuts sowie die Mobilitätsleitlinien der ERCEA. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, nämlich die Auswahl der bestmöglichen Bewerber für neu geschaffene oder frei gewordene Stellen bei der ERCEA, und die Verbesserung der Laufbahnmöglichkeiten für ERCEA-Bedienstete bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der Ressourcen der ERCEA durch das interne Mobilitätsverfahren.

Damit scheint die Verarbeitung rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung zu sein.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 der Verordnung ist unter anderem die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten verboten, die gegebenenfalls in dem hier zu prüfenden Verfahren im Bewerbungsschreiben oder im Lebenslauf eines Bewerbers mitgeteilt werden, ohne dass die ERCEA dies verlangt hätte. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung kann dieses Verbot aufgehoben werden, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat. Da den betroffenen Personen klar ist, dass die Einreichung dieser Daten nach den Regeln des internen Mobilitätsverfahrens nicht vorgeschrieben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die unaufgeforderte Einreichung solcher sensibler Daten unter Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung fällt.¹³

3.4. Datenqualität

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zur Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten merkt der EDSB an, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten für die Organisation des Verfahrens der internen Mobilität erforderlich sind, damit der für eine neu geschaffene oder frei gewordene Stelle bei der ERCEA am ehesten geeignete Bewerber gefunden werden kann. Damit wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Genüge getan.

Das Verfahren der internen Mobilität sorgt selber dafür, dass die Daten sachlich richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden, denn die in der Auswahlphase verarbeiteten Daten stammen von den betroffenen Personen. Darüber hinaus wird auch durch die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung (siehe Abschnitt 3.7) sichergestellt, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits erörtert (siehe Abschnitt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zu bewerten ist (siehe Abschnitt 3.8).

¹³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, 10. Oktober 2008, Abschnitt B/2.

3.5. Datenaufbewahrung

Der Meldung ist zu entnehmen, dass der Vertrag und „sonstige mit dem Stellenwechsel im Zusammenhang stehende Unterlagen“ zur Personalakte genommen werden, die nach Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und aller Unterhaltsberechtigten acht Jahre lang, mindestens aber 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person aufbewahrt wird (Abschnitt 12.3.7 der Aufbewahrungsliste der Kommission).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Beförderungsakten und (soweit vergleichbar) Verträge als für die entsprechenden Rechtsbehelfe erforderlich gelten kann¹⁴, doch liegen keine hinreichenden Nachweise dafür vor, dass die Ausdehnung der Aufbewahrungsfristen für die Informationen in der Meldung und in „anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel“ auf die gesamte Laufbahn bei der ERCEA für den jeweiligen Zweck wirklich erforderlich ist.

Die ERCEA wird daher aufgefordert, die bestehenden Fristen diesbezüglich zu überprüfen und genaue Begründungen für sie vorzulegen, die bei den anstehenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt werden sollen.

3.6. Datenübermittlung

Die vorstehend erwähnten Datenübermittlungen innerhalb¹⁵ von und zwischen Organen und Einrichtungen sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt, der besagt, dass sie für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein müssen, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für den sie übermittelt wurden.

Nichts deutet darauf hin, dass irgendwelche Übermittlungen (hier an den Referats- bzw. Abteilungsleiter und den Direktor sowie möglicherweise an Aufsichtsgremien der ERCEA sowie die in Abschnitt 2 erwähnten Justizbehörden) Artikel 7 der Verordnung nicht Genüge tun, zumal die Empfänger daran erinnert werden, dass sie die Daten nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung der Aufgaben verwenden dürfen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung).

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In den Artikeln 13 und 14 der Verordnung ist das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten und deren Berichtigung geregelt. Diese Rechte können gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dies für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich der Bewerber im Sinne von Anhang III Artikel 6 des Statuts sowie der anderen Bewerber um die Stelle, erforderlich ist.

¹⁴ Stellungnahme des EDSB im Fall 2008-0095 zur Beförderung von Beamten und der Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit.

¹⁵ Auch wenn in der Meldung „befugte Mitarbeiter des Personalreferats“ als Empfänger angegeben werden, merkt der EDSB an, dass Bedienstete des für die Verarbeitung im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständigen Referats keine Empfänger im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung sind und derartige Übermittlungen daher nicht stattfinden.

Das vorstehend geschilderte Verfahren (Abschnitt 2) wahrt grundsätzlich diese Rechte der betroffenen Person. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass die betroffenen Personen Zugang nicht nur zu den von ihnen eingereichten Daten, sondern auch zu allen Bewertungsergebnissen der verschiedenen Stufen des Verfahrens erhalten sollten, sofern nicht die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung greift. Würde diese Ausnahme formuliert als „*Der Zugang zu personenbezogenen Daten kann gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eingeschränkt werden*“, könnte dies bedeuten, dass ein Zugang zu Vergleichsdaten anderer Bewerber nicht gewährt würde, wenn damit die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit anderer Personen (z. B. der an den Bewerbungsgesprächen beteiligten Bediensteten) gefährdet würden. Dessen ungeachtet sollten betroffenen Personen aggregierte Ergebnisse vorgelegt und alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft über solche Informationen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung restriktiv und fallweise gehandhabt werden. Der EDSB fordert die ERCEA auf, dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung im Einklang mit Anhang III Artikel 6 des Statuts Anwendung findet, die betroffenen Personen über eine solche Einschränkung unterrichtet werden (siehe nachstehenden Abschnitt 3.8).

Die allgemeine Frist von drei Monaten ab Eingang des Antrags auf Sperrung gemäß Artikel 15 der Verordnung beim Personalreferat erscheint übermäßig lang. Im Hinblick auf Artikel 15 der Verordnung sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- a) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten, sind die Daten „*für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen*“, zu sperren. Geht also bei der ERCEA ein Antrag auf Sperrung aus diesem Grund ein, sollte sie *unverzüglich* die Daten für die Dauer sperren, die für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.
- b) Verlangt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil die Verarbeitung unrechtmäßig ist oder wenn Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt die ERCEA etwas Zeit, um sich eine Meinung zu bilden, bevor sie eine Sperrung der Daten beschließt. In einem solchen Fall kann die Sperrung zwar nicht sofort erfolgen, doch sollte der Antrag möglichst *umgehend*¹⁶ bearbeitet werden, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. In Anbetracht dessen dürfte die von der ERCEA genannte Frist von drei Monaten für die Bearbeitung eines solchen Antrags zu lang sein und empfiehlt der EDSB, die Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Sperrung aus diesen Gründen auf einen vertretbaren Zeitraum (üblicherweise zwei Wochen) zu verkürzen.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind, und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit interner Mobilität ist Artikel 11 (*Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person*) anzuwenden, da die Daten von den betroffenen Personen selbst in ihren Lebensläufen und Bewerbungsschreiben eingereicht wurden. Es gilt aber auch Artikel 12 (*Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*), da auch Daten bei verschiedenen Teilnehmern an den Gesprächen in der Auswahlphase erhoben werden.

¹⁶ Siehe auch die Stellungnahme des EDSB vom 16. Dezember 2011 im Fall 2011-1021.

Die Mobilitätsleitlinien der ERCEA, einschließlich ihres Anhangs III („spezifische Datenschutzerklärung zu interner Mobilität“) und der spezifischen Datenschutzerklärungen, auf die darin verwiesen wird, enthalten alle in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben. Trotzdem empfiehlt der EDSB der ERCEA, auch Informationen zu den Einschränkungen des Berichtigungsrechts zu erteilen.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

(...)

Schlussfolgerungen:

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die folgenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ERCEA sollte

- die derzeitigen Aufbewahrungsfristen überdenken und genaue Begründungen für sie vorlegen, die bei den anstehenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt werden sollen;
- gewährleisten, dass betroffenen Personen, die ihr Recht auf Auskunft ausüben, aggregierte Ergebnisse vorgelegt werden und dass jede Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung restriktiv und fallweise angewandt wird;
- betroffene Personen über Einschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung im Einklang mit Anhang III Artikel 6 des Statuts durch eine entsprechende Änderung der „spezifischen Datenschutzerklärung zu interner Mobilität“ informieren;
- wie in Abschnitt 3.7 dargestellt die Frist von drei Monaten für die Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen auf Sperrung gemäß Artikel 15 der Verordnung verkürzen.

Brüssel, den 3. Dezember 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Mehr dazu Fall 2012-0870

In der vorliegenden Stellungnahme geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem internen Mobilitätsverfahren der ERCEA, die die Bewertung von Lebensläufen, der Berufserfahrung und von anderen personenbezogenen Informationen von Bewerbern um eine andere Stelle innerhalb der ERCEA umfasst. In diesem konkreten Fall erfolgt interne Mobilität innerhalb derselben Beschäftigungskategorie (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete).

Die Zweckbestimmung des Verfahrens besteht darin, die Auswahl von Bediensteten für neu geschaffene oder frei gewordene Stellen in der ERCEA zu erleichtern und die Laufbahntwicklung durch neue Möglichkeiten für ERCEA-Bedienstete zu verbessern, gleichzeitig aber die Ressourcen der ERCEA optimal einzusetzen.

Die wichtigsten Empfehlungen betreffen die Aufbewahrungsfristen, das Recht auf Auskunft, die Notwendigkeit, betroffene Personen über Einschränkungen ihrer Rechte zu informieren, sowie die Frist für die Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen auf Sperrung gemäß Artikel 15 der Verordnung.